

95 Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile und Zubehör davon

Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
 - a) Kerzen (Nr. 3406);
 - b) pyrotechnische Unterhaltungsartikel der Nr. 3604;
 - c) Garne, Monofile, Schnüre, Darmzuschnitte und dergleichen für den Fischfang, auch auf Längen zugeschnitten, jedoch nicht zu Angelleinen zusammengesetzt, des Kapitels 39, der Nr. 4206 oder des Abschnitts XI;
 - d) Taschen für Sportgeräte und andere Behältnisse der Nrn. 4202, 4303 oder 4304;
 - e) Maskenkostüme aus Spinnstoffen der Kapitel 61 oder 62; Sportbekleidung und Spezialbekleidung aus Spinnstoffen der Kapitel 61 oder 62, auch mit sekundären eingearbeiteten Schutzelementen wie Schutzplatten oder Polsterungen in den Bereichen von Ellbogen, Knie oder Leiste (z.B. Fechtbekleidung oder Fußballtorwartrikots);
 - f) Fahnen und Wimpelgirlanden aus Spinnstoffen sowie Segel für Wasserfahrzeuge, Segelbretter oder Segelwagen, des Kapitels 63;
 - g) Schuhe (ausgenommen solche, an denen Schlittschuhe oder Rollschuhe fest angebracht sind) des Kapitels 64 und besondere Kopfbedeckungen zu Sportzwecken des Kapitels 65;
 - h) Spazierstöcke, Reitpeitschen, Peitschen und ähnliche Waren (Nr. 6602) und Teile davon (Nr. 6603);
 - i) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen oder anderes Spielzeug, der Nr. 7018;
 - k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
 - l) Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren der Nr. 8306;
 - m) Pumpen für Flüssigkeiten (Nr. 8413), Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (Nr. 8421), Elektromotoren (Nr. 8501), elektrische Transformatoren (Nr. 8504), Platten, Bänder, nicht flüchtige Datenspeicher auf Halbleiterbasis, «intelligente Karten» und andere Träger zur Aufnahme von Ton oder anderen Erscheinungen, auch mit Aufzeichnungen (Nr. 8523), Geräte für Funksteuerung (Nr. 8526) und kabellose Infrarot-Fernbedienungen (Nr. 8543);
 - n) Sportfahrzeuge des Abschnittes XVII, ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen;
 - o) Zweirädrige Fahrräder für Kinder (Nr. 8712);
 - p) Luftfahrzeuge ohne Besatzung (Nr. 8806);
 - q) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Antriebsmittel dazu (Kapitel 44, sofern sie aus Holz sind);
 - r) Schutzbrillen für Sport oder Freiluftspiele (Nr. 9004);
 - s) Lockpfeifen und Signalpfeifen (Nr. 9208);
 - t) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
 - u) elektrische Girlanden aller Art (Nr. 9405);
 - v) Ein-, Zwei-, Dreibeinstative und ähnliche Waren der Nr. 9620;
 - w) Saiten für Schläger, Zelte, Campingausrüstungen und Handschuhe, Halbhandschuhe (Handschuhe ohne Fingerspitzen) und Fausthandschuhe aus Stoffen aller Art (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit);
 - x) Tischartikel, Küchenutensilien, Toilettenartikel, Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, Kleider, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege, Küchenwäsche und ähnliche Artikel mit Gebrauchswert (Einreihung nach stofflicher Beschaffenheit).
2. Die Waren dieses Kapitels können unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten.
3. Vorbehältlich der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, bei denen erkennbar ist, dass sie ausschliesslich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt sind, wie diese Waren eingereiht.
4. Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Anmerkung 1 umfasst die Nr. 9503 auch Waren dieser Nummer mit einem oder mehreren Gegenständen kombiniert, die nicht als Wareneinstellungen im Sinne der Allgemeinen Verzollungsvorschrift 3 b) gelten und getrennt gestellt in andere Nummern eingereiht würden, vorausgesetzt, die Waren sind zusammen für den Einzelverkauf aufgemacht und diese Kombination weist die wesentlichen Eigenschaften von Spielzeug auf.
5. Zu Nr. 9503 gehören nicht Waren, die aufgrund ihrer Konzeption, ihrer Formen oder ihrer Materialien, als ausschliesslich für Tiere bestimmt erkennbar sind, z.B. Spielzeuge für Haustiere (Einreihung nach Material und Beschaffenheit).
6. Im Sinne der Nr. 9508:

- a) Unter dem Ausdruck «Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks» versteht man ein Gerät oder eine Gerätekombination, um eine oder mehrerer Personen auf vorgegebenen oder abgegrenzten Strecken (einschliesslich solcher aus Wasser) oder in einem bestimmten Gebiet hauptsächlich zu Erholungs- oder Vergnügungszwecken zu befördern oder lenken. Diese Fahrgeschäfte können Teil eines Vergnügungsparks, eines Themenparks, eines Aquaparks oder eines Jahrmarkts sein. Nicht als Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks gelten Geräte in der Art, wie sie üblicherweise in Wohnhäusern oder auf Spielplätzen verwendet werden;
- b) unter dem Ausdruck «Wasserparkattraktion» versteht man ein Gerät oder eine Gerätekombination, die in einem definierten, Wasser enthaltenden Bereich ohne eigens dafür angelegten Kurs aufgestellt wird. Als Wasserparkattraktionen gelten nur Geräte, die speziell für die Verwendung in Wasserparks hergerichtet sind;
- c) unter dem Ausdruck «Messeattraktionen» versteht man Glücksspiele, Kraftspiele oder Geschicklichkeitsspiele, die normalerweise die Anwesenheit eines Betreibers oder einer Aufsichtsperson erfordern und in festen Gebäuden oder in unabhängigen, konzessionierten Ständen installiert werden können. Gegenstände der Nr. 9504 gelten dagegen nicht als Messeattraktionen. Gegenstände, die in einer anderen Nummer des Tarifs genauer erfasst sind, gehören nicht hierher.

Unternummern-Anmerkung

- 1. Die Nr. 9504.50 umfasst:
 - a) Video-Spielkonsolen, die ein Bild auf ein Fernsehempfangsgerät, einen Monitor oder eine andere externe Oberfläche übertragen; oder
 - b) Video-Spielgeräte mit integriertem Bildschirm, auch tragbar.Zu dieser Unternummer gehören nicht Video-Spielkonsolen oder -geräte, die durch Einwurf eines Geldstücks, einer Banknote, einer Bankkarte, einer Spielmarke oder jedes anderen Zahlungsmittels in Gang gesetzt werden (Nr. 9504.30).